

**Vierte Satzung  
zur Änderung der Beitragssatzung  
für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung  
der Stadt Lichtenfels durch Regenüberlaufbecken  
Vom 14. Juli 2010**

Aufgrund des Artikel 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

§ 1

Die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Lichtenfels durch Regenüberlaufbecken vom 24.11.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.09.2005 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Lichtenfels erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für die Gebiete

1. Stadtbereich Lichtenfels
2. Stadtteil Schney
3. Stadtteil Kösten
4. Stadtteil Mistelfeld
5. Stadtteil Trieb
6. Stadtteil Klosterlangheim
7. Stadtteil Krappenroth
8. Stadtteil Seubelsdorf
9. Stadtteil Reundorf
10. Stadtteil Isling
11. Stadtteil Buch a. Forst
12. Stadtteil Köttel
13. Stadtteil Eichig
14. Stadtteil Rothmannsthal
15. Stadtteil Oberlangheim
16. Stadtteil Roth
17. Stadtteil Schönsreuth
18. Stadtteil Stetten
19. Stadtteil Weingarten

um folgende Einrichtungen:

- Regenüberlaufbecken
- Parkstraße, Schney
  - Gustav-Heinemann-Straße, Lichtenfels
  - Bamberger Straße / Wöhrdstraße, Lichtenfels
  - Gabelsbergerstraße, Lichtenfels.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenfels, den 14.07.2010  
Stadt Lichtenfels

Dr. Bianca Fischer  
Erste Bürgermeisterin